

Beitragsordnung des „Lettering in Deutschland“ e. V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Lettering in Deutschland e.V. hat folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:
 - Ordentliche Mitglieder, 40 Euro jährlich.
 - Fördermitglieder, ab 5 Euro monatlich, ab 10 Euro vierteljährlich oder ab 50 € jährlich.
 - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - Mitglieder des Vorstands sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.
 - Mitglieder des Managementteams sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.
4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
5. Bei Eintritt wird die volle Höhe des Beitrags fällig.
6. Der Beitrag wird jeweils zum ersten Werktag des Jahres fällig. Neumitglieder zahlen zum Datum der Aufnahme.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist kostenfrei in einem Betrag auf das Konto des Vereins zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die Ankunft bzw. Gutschrift des Betrages an, nicht auf die Absendung.
8. Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto: Bank: Skatbank, Kontoinhaber: Lettering in Deutschland e.V. IBAN: DE46 8306 5408 0005 2276 15, BIC: GENODEF1SLR.
9. Bei verspäteter Zahlung erfolgt eine Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von 4 Wochen festgelegt wird. Erfolgt danach keine Zahlung, wird das Mitglied ausgeschlossen.
10. Der Mitgliedsbeitrag muss unter Angabe des Namens und der Mitgliedsnummer überwiesen werden.
11. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto.

12. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, ein SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen, damit vom Konto des jeweiligen Mitgliedes der Beitrag abgezogen werden kann. Der erste Einzug darf frühestens 14 Tage nach Erteilung stattfinden.
13. Das Mitglied sorgt dafür, dass das angegebene Konto gedeckt ist, sollte es zu einer Rückbuchung kommen, trägt das jeweilige Mitglied die Kosten.
14. Das SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden, damit stellt der Verein den Einzug des Beitrags vom angegebenen Konto des Mitglieds ein.
15. Bei Vereinsaustritt innerhalb eines Beitragsjahres werden die gezahlten Beiträge einbehalten.
16. Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
17. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
18. Mitgliedern, die eine juristische Person sind, wird bei Vereinsveranstaltungen, die einen reduzierten Preis für Mitglieder vorsehen, ein reduziertes Ticket gewährt, das sie keinem beliebigen Repräsentanten ihrer juristischen Person übertragen können.

Beschlossen am 28.02.2023